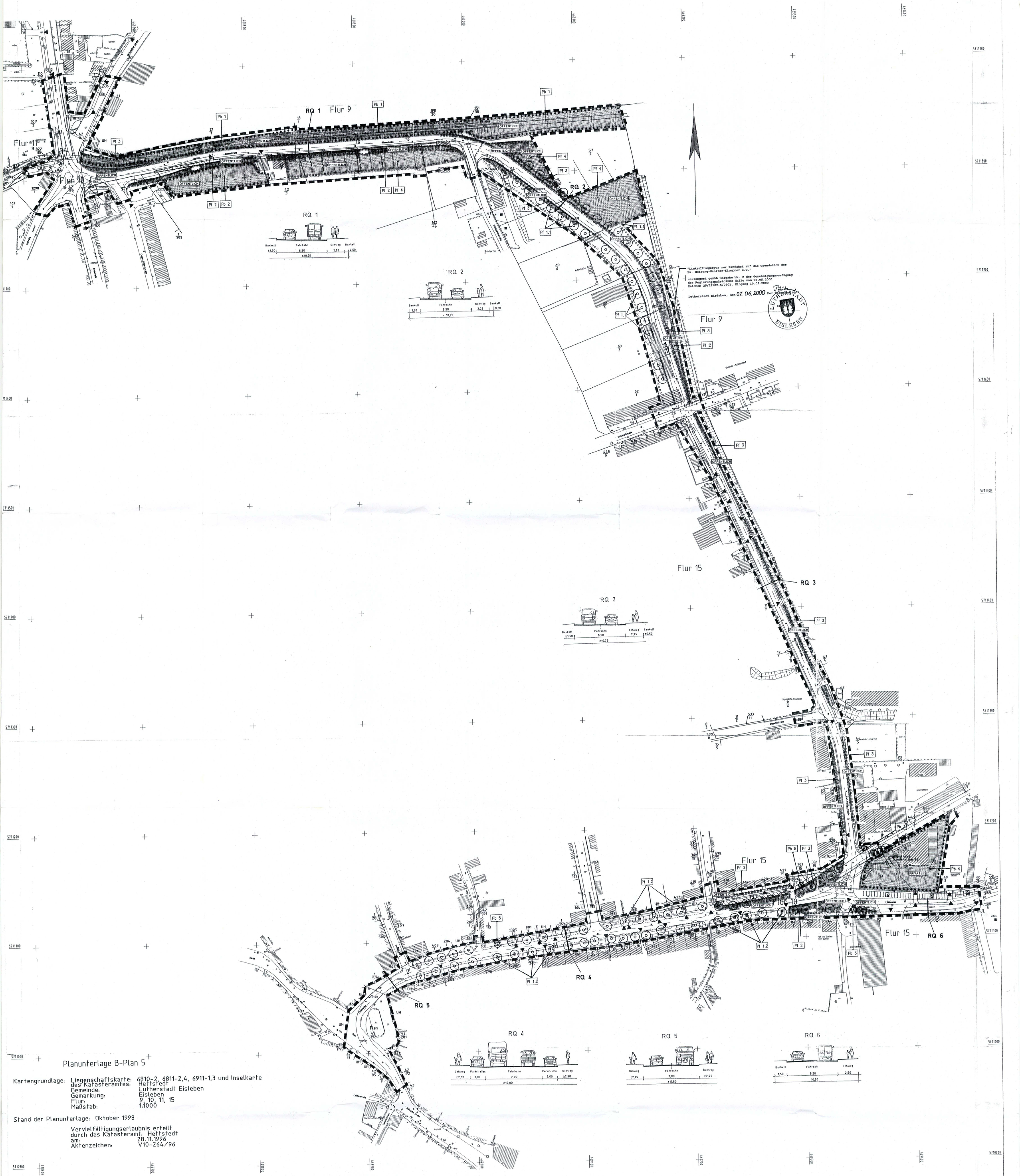

Planunterlage B-Plan 5

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 6810-2, 6811-2,4, 6911-1,3 und Inselkarte
des Katasteramtes: Hettstedt
Gemeinde: Lutherstadt Eisleben
Gemarkung: Eisleben
Flur: 9, 10, 11, 15
Maßstab: 1:1000

Stand der Planunterlage: Oktober 1998

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt: Hettstedt
am: 28.11.1996
Aktenzeichen: V10-264/96

Rechtsgrundlage

§ 233 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.98 (BGBl. I S. 137) i.V. mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997.(BGBl. I S. 3108)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

Bebauungsplan Nr. 5

Zentrumsumgehung

Lutherstadt Eisleben

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Verkehrsflächen
Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung nach § 9 Ab. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB.

Es werden folgende Verkehrsflächen festgesetzt:

1. Straßenverkehrsflächen (einschließlich Gehwege, Parkstreifen, Bankett)
   Die Gesamtbreite der Verkehrsflächen ist verbindlich. Nicht verbindlich ist die Aufteilung der Verkehrsflächen.
2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche außerhalb des Straßenraumes
3. Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers

II. Grünflächen
Festsetzungen der Maßnahmen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB.

Es werden sowohl Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB), als auch Flächen mit Bindungen und für Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) ausgewiesen.

Für Anpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind im Grünordnungsplan entsprechende Vorschlagslisten vorhanden.

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Pf)

   Pf 1.1: Baumstandorte für hochstämmige Laubbäume
   Pf 1.2: Baumstandorte für Linden
   Pf 2 : Pflanzfläche für Sträucher (1,0 Stück/m²)
   Pf 3 : Anlage von Landschaftsrasen
   Pf 4 : Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche
   50% Strauchpflanzungen
   10% Hochstammpflanzungen
   30% Rasenansaat

2. Flächen zum Erhalt vorhandener Bepflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Pb)

   Pb 1 : Ufergehölze der Glume
   Pb 2 : Vegetation des Alten Friedhofs
   Pb 3 : Solitärbaum - Kastanie
   Pb 4 : Schlieser - Garten
   Pb 5 : Solitärbaum - Linden

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Eisleben hat am 06.04.1993 den Beschluß zur Einleitung des Planungsverfahrens der Zentrumsumgehung für die Lutherstadt Eisleben gefaßt. (Beschl. Nr. 28/465/93)

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.04.1994. (Beschl. Nr. 38/770/94) Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 5 am 22.04.1994 erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Eisleben hat am 12.04.1994 den Beschluß über die Bestätigung der Variante 5 als Vorzugsvariante der Zentrumsumgehung für die Lutherstadt Eisleben gefaßt. (Beschl. Nr. 38/769/94)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Bestätigung der Variante 5 als Vorzugsvariante der Zentrumsumgehung für die Lutherstadt Eisleben ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 5 am 22.04.1994 ebenfalls erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Eisleben hat am 12.04.1994 den Beschluß über eine Veränderungssperre für den Bereich der geplanten Zentrumsumgehung der Lutherstadt Eisleben gefaßt. (Beschl. Nr. 38/771/94)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 5 ebenfalls am 22.04.1994 erfolgt. Eine Korrektur/Ergänzung zu der amtlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" vom Freitag, dem 22.04.1994, Nr. 5 zum Beschluß (Beschl. Nr. 38/771/94) ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 6 am 27.05.1994 erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat am 13.12.1994 den Beschluß die Variante über die Lindenallee für den südlichen Abschnitt der Zentrumsumgehung als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Leistungsphasen 3 und 4 gefaßt. (Beschl. Nr. 5/149/94)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 2 am 27.01.1995 erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat am 25.04.1995 die Aufhebung der Veränderungssperre für die in der Begründung genannten Flurstücke aus dem Beschluß vom 12.04.1994 , Beschl. Nr. 38/771/94 gefaßt. (Beschl. Nr. 9/242/95)
Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 6 am 26.05.1995 erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO mit Schreiben vom 30.08.1996 beteiligt worden.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.11.1995 durchgeführt worden.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.09.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Eisleben hat am 21.05.1996 den Beschluß über die Veränderungssperre für das Gebiet der geplanten Zentrumsumgehung nach Vorlage der Leistungsphase 3.2 - Planentwurf gefaßt. (Beschl. Nr. 21/477/96)
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Ausdruck im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 7 am 21.07.1996 erfolgt.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 27.08.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und dem Entwurf des Grünordnungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. (Beschl. Nr. 23/515/96)

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.09.1996 bis zum 30.10.1996 während folgender Zeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch von 07.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie
Donnerstag von 07.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.09.1996 im „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" Nr. 10 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.1996 über die Auslegung benachrichtigt und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.09.1998 geprüft. (Beschl. Nr. 45/1007 - 1037/98; Beschl. Nr. 45/1038/98) Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Am 14.12.1999 hat der Stadtrat den Beschluß Nr. 45/1011/98 aufgehoben. (Beschl. Nr. 5/181/99)
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Hettstedt
am 28.11.1996
Aktenzeichen V10-264/96

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dietmann

Sangerhausen, den 08.11.1999 .....

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.12.1999 vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 14.12.1999 gebilligt. (Beschl. Nr. 5/100/99)

Lutherstadt Eisleben, den 27.01.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.05.2000 Az: 25-21102-5/0301 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom 30.05.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.06.2000 Az: 25-21102-5/0301 bestätigt.

Lutherstadt Eisleben, den 26.06.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lutherstadt Eisleben, den 26.06.2000 ..... Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~in der Zeit von ..... bis zum ..... durch Aushang~~ am 06.07.2000 in dem „Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.07.2000 in Kraft getreten.

Lutherstadt Eisleben, den 06.07.2000 ..... Der Bürgermeister

SATZUNG DER LUTHERSTADT EISLEBEN

über den Bebauungsplan Nr. 5 „Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben"

Aufgrund des § 233 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)berichtigt am 16.01.98 (BGBl I S. 137) i. V. mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben vom 14.12.1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 1000
Planzeichenerklärung

Teil B - Text

Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (einschl. Gehwege, Parkstreifen, Bankett)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE AUSERHALB DES STRASSENRAUMES
- EINFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- ANPFLANZEN: BÄUME
- ANPFLANZEN: STRÄUCHER
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- ERHALTUNG: BÄUME

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 02.05.2000 AZ.: 25-21102-5/0301 mit Maßgaben genehmigt.

Halle, den 2.5.2000

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrage

Weber

-Urschrift-

Der Bürgermeister — -Siegel- — 27.01.2000 Datum

Lutherstadt Eisleben Stadtverwaltung Dez. 3 - Bauamt	
Bebauungsplan Nr. 5 Zentrumsumgehung Lutherstadt Eisleben	Maßstab: 1 : 1000
Planverfasser: magdeburg consult, Carnotstraße 7, 39120 Magdeburg, Tel.: (0391)611 650, Fax: (0391)611 65 20	

Kopie

EINGEGANGEN
17. Juli 2000
Erl.....